



Antrag

Transportversicherung

Sparte: Messen und Ausstellungen

Neu-Antrag
 Änderung zu Pol.Nr.
DF-ART
Polizzenummer
LD

Versicherungsnehmer/Prämienzahler (Antragsteller)

Familienname, Vorname, Titel bzw. Firmenname

Beruf bzw. Betriebsart Kundennummer

Straße, Platz, Hausnummer, Stiege, Tür

Postleitzahl Ort Telefonnummer

Zahlungsrhythmus / Zahlungsweg

Zahlungsrhythmus: Einmalprämie (8)
 Zahlungsweg: Zahlschein (1) – Gebühr derzeit EUR 2,-

Vorversicherung

Wurde dem Versicherungsnehmer schon einmal die beantragten Risiken gekündigt oder abgelehnt? ja →
 nein Versicherungsgesellschaft, Jahr, Polizzenummer, Sparte, Grund

Allgemeine Fragen

Sind Sie für die beantragten Risiken Verbraucher im Sinne des KSchG? ja nein
 Sind Sie vorsteuerabzugsberechtigter? ja nein
 Haben Sie in den beantragten Risiken bereits Schäden erlitten? ja nein
 Sind die zu versichernden Risiken bereits versichert? ja nein

Bezeichnung, Dauer und Ort der Ausstellung bzw. Messe

Bezeichnung der Ausstellung bzw. Messe

Dauer der Ausstellung bzw. Messe (von/bis) Ort Halle-Nr.

Art der Aufbewahrung

(z. B. in verschlossenen Vitrinen, Regale)

Hin- und Rücktransport

von Ort nach Ort

Prämie

Die nachstehend angeführten Prämiensätze gelten für Ausstellungen in Österreich mit einer Versicherungsdauer entsprechend der Veranstaltungsdauer sowie jeweils maximal 7 Tage für den Hin- und Rücktransport aus/nach Österreich und angrenzenden Ländern.

- Grunddeckung: 2 ‰, Mindestprämie EUR 50,- (netto)
- Volle Deckung: 6 ‰, Mindestprämie EUR 65,- (netto)

zuzüglich Versicherungssteuer von derzeit 11 %.

Wichtig!

Für besonders bruchgefährdete Gegenstände wie Glas, Porzellan, Gips, Keramik, Steingut etc. ist ein Prämienzuschlag von 100 % auf die oben angef. Prämiensätze zu berechnen.

In der Transportabteilung anfragepflichtig sind:

- Ausstellungen im Ausland sowie Transporte, die nicht innerhalb Österreichs bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- Die Versicherung von echten Pelzen und Teppichen, echtem Schmuck, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als EUR 250.000,-.

GÜLTIGKEIT DIESES ANGEBOTES: BIS 31.12. 2008

Versicherungsumfang

Versicherungsvariante

Grunddeckung (ohne Selbstbehalt)
gem. Art. 2a der BVB/MA 2002

Volle Deckung (Selbstbehalt bei Diebstahl: EUR 245,- je Schadenfall
gem. Art. 2b der BVB/MA 2002

Versicherte Sachen (Sammelbegriffe bitte vermeiden; spätestens im Schadenfall ist ein wertmäßig detailliertes Verzeichnis vorzulegen)

POS	Text	Versicherungssumme	%	Nettoprämie
<input type="checkbox"/>				
<input type="checkbox"/>	Stand mit Einrichtung			
<input type="checkbox"/>	Bruchgefährdete Gegenstände (Prämienzuschlag: 100%)			

Hinweise:

Zwischensumme

Nettoprämie

Versicherungssteuer

SUMME
(Bruttoprämie)

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ferner zu, dass der Versicherer Personenidentifikations- und Vertragsdaten (z. B. Art des Vertrages, Laufzeit, Versicherungssumme; keinesfalls sensible Daten) zu ihrer Betreuung und Beratung auch hinsichtlich anderer Finanzdienstleistungsprodukte verwendet oder durch Konzern- und Partnerunternehmen verwenden lässt und dass ihnen, auch telefonisch, per Fax, E-Mail usw. Vorschläge für Vertragsanpassungen und andere Produkte unterbreitet werden. Die aktuellen Konzern- und Partnerunternehmen sind im Internet auf unserer Homepage www.uniqa.at zu finden oder können über die Servicehotline 0800/204 22 22 erfragt werden. Diese Zustimmungserklärungen können vom Antragsteller und den versicherten Personen gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) im Einzelfall widerrufen werden. ja nein

Es wurden keine mündlichen Nebenabreden getroffen. An diesen Antrag bleibe ich 6 Wochen gebunden. Eine Durchschrift des Antrages habe ich erhalten. Durch meine Unterschrift mache ich die oben genannten Erklärungen sowie die auf der Rückseite angeführten Erklärungen und Hinweise zum Inhalt dieses Antrages und erkenne diese an.

Ich erkenne an, keine Risiken zur Versicherung zu beantragen, die nach diesem Antrag oder den auf der Rückseite ersichtlichen Bedingungen als ausgeschlossen oder anfragepflichtig bezeichnet sind.

Unterschrift: BetreuerIn / Verm.Nr.

Ort, Datum

Unterschrift: VersicherungsnehmerIn

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Original

Weitere Erklärungen und Hinweise

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Antragsteller ist gemäß § 16 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) verpflichtet, die Fragen nach den gefahrerheblichen Umständen richtig und vollständig zu beantworten. Unvollständige oder unrichtige Angaben hindern den Versicherer, die von ihm zu übernehmende Gefahr richtig einzuschätzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Versicherer unter bestimmten Umständen vom Vertrag zurücktreten und ihn anfechten und gegebenenfalls die Leistung verweigern.

Zustimmung zur Ermittlung, Übermittlung und sonstigen Verwendung von Daten

Der Antragsteller und die zu versichernden Personen stimmen ausdrücklich zu, dass zur Beurteilung, ob und unter welchen Bedingungen ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, geändert oder fortgesetzt wird, nach Eintritt eines Versicherungsfalles zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen, Personenidentifikationsdaten (Name, Geburtsdatum, Adresse) und Versicherungsfalldaten vom Versicherer an andere die Schadensversicherung in Österreich betreibende Versicherungsunternehmen und von diesen an den Versicherer übermittelt werden. Diesem Zweck dient auch das „Zentrale Informationssystem – ZIS“ des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs, 1030 Wien, Schwarzenbergplatz 7 (Informationsverbundsystem iSd § 4 Z 13 Datenschutzgesetz 2000). Das Zentrale Informationssystem – ZIS ist eine Einrichtung der Versicherungswirtschaft zur Verhinderung und Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs und des Versicherungsbetruges.

Verantwortlichkeit für den Antrag – Schriftform

Für die Richtigkeit ist der Antragsteller allein verantwortlich, auch wenn er den Antrag

nicht selbst ausgefüllt hat. Der Vermittler darf über die Bedeutung von Antragsfragen keine verbindlichen Erklärungen abgeben. Alle Erklärungen müssen schriftlich im Antrag niedergelegt werden. Besondere Vereinbarungen und Vorbehalte bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Versicherers.

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen beantragten Sparten sind die derzeit geltenden Tarifbestimmungen, die Versicherungsbedingungen sowie das Versicherungsvertragsgesetz. Es ist österreichisches Recht anzuwenden.

Antragsbindungsfrist

Die Antragsbindungsfrist von sechs Wochen bzw. eine ausgehandelte längere Frist beginnt ab Zugang des unterfertigten Antrages beim Versicherer.

Beginn des Versicherungsschutzes

Die Antragstellung begründet noch keinen Versicherungsvertrag. Erst ab Zugang der Police oder einer gesonderten Annahmeerklärung und rechtzeitiger Prämienzahlung besteht Versicherungsschutz nach Maßgabe des Versicherungsvertrages. Versicherungsschutz vor Zugang der Police besteht nur bei einer vorläufigen Deckung in dem vom Versicherer zugesetzten Umfang.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, Praterstraße 23, 1020 Wien.

Besondere Bedingungen für Messen und Ausstellungen

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung sind Ausstellungsgüter auf Messen und gewerblichen Ausstellungen und während der damit verbundenen Transporte.

Artikel 2

Versicherungsgrundlagen und Umfang der Versicherung

Der Versicherer deckt die in der gewählten Versicherungsvariante angeführten Gefahren. Die gewählte Versicherungsvariante ist in der Police ersichtlich und bietet folgenden Schutz:

a) Grunddeckung

Während des Transportes zu und von dem Veranstaltungsort leistet der Versicherer Ersatz für Verlust und Beschädigung des Ausstellungsgutes als Folge von

- **Transportmittelunfall, Naturkatastrophen, Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub und Einbruchdiebstahl in das verschlossene bzw. Diebstahl des gesamten Fahrzeuges samt Ladung.**

Grundlage dieser Deckung ist § 4 Abs. 2 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB in der jeweils gültigen Fassung).

Während der Messe bzw. Ausstellung sowie während der erforderlichen Vor- und Nachlagerung gelten

- **Brand, Blitzschlag, Explosion, Raub, Einbruchdiebstahl, Austritt von Leitungswasser und Naturkatastrophen** auf Grundlage der AÖTB sowie der jeweils gültigen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen (AEB) sowie der Allgemeinen Bedingungen für Versicherungen gegen Leitungswasserschäden (AWB) als versichert.

b) Volle Deckung

Gegen gesonderte Vereinbarung kann das Risiko der **Beschädigung** sowie, sofern die Ausstellungsgüter während der Besuchszeit ausreichend beaufsichtigt und die Ausstellungsräume außerhalb der Besuchszeit in geeigneter Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sind, des **Diebstahls bzw. während der Transporte durch Frachtführer auch des Abhandenkommens** zusätzlich zu den unter lit. a) genannten Gefahren mitversichert werden. Bei Schäden durch Diebstahl wird die im Antrag und in der Police dokumentierte Selbstbeteiligung in Abzug gebracht.

Als Grundlage dieser erweiterten Deckung gelten die Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) als vereinbart.

Für Diebstahlschäden gilt der in der Police genannte Selbstbehalt als vereinbart.

Zusätzlich zu den in lit. a) und b) genannten Gefahren gelten als mitversichert:

- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für das Aufräumen der Schadenstätte und das Abfahren der beschädigten Ausstellungsgüter zur nächsten Ablagerungsstätte (Aufräumungskosten) bis zur Höhe von 3% der Versicherungssumme, maximal jedoch EUR 730,-, soweit der Versicherungsnehmer damit belastet wird und der unmittelbare Schaden durch Transportmittelunfall, Feuer, Leitungswasser oder eine Naturkatastrophe verursacht wurde. Aufwendungen zur Verhinderung oder Beseitigung von Umweltschäden, insbesondere der Verunreinigung von Luft, Wasser oder Boden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Durch Einbruchdiebstahl in die Ausstellungsräumlichkeiten eingetretene Verluste an persönlichen Gegenständen des Versicherungsnehmers oder seiner Arbeitnehmer bis zu einer Höhe von EUR 364,- pro Ereignis. Nicht versichert sind Geld, Wertpapiere, Schmucksachen, Uhren, Fahrkarten, Urkunden und Dokumente aller Art sowie Gegenstände mit vorwiegendem Kunst oder Liebhaberwert.

Artikel 3

Ausschlüsse

1. In Ergänzung der in § 6 der Allgemeinen Österreichischen Transportversicherungs-Bedingungen (AÖTB) genannten Ausschlüsse gelten als nicht versichert:

- a) Diebstahl von Gegenständen kleineren Formats während der Ausstellung, ausgenommen bei Aufbewahrung in verschlossenen Glasvitrinen oder Schaukästen, sowie der während der Ausstellung zum Verbrauch bestimmten Güter (z.B. Werbeprospekte, Kataloge, Lebens und Genussmittel),
- b) Diebstahl, Veruntreuung oder Unterschlagung durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Versicherten,
- c) Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub, die nicht unverzüglich, spätestens am Abend desselben Tages zur polizeilichen Anzeige gebracht werden,
- d) Inventurdifferenzen,
- e) Schäden an den versicherten Gegenständen, während diese auf- und abgebaut bzw. montiert und demontiert werden,
- f) Schäden während der Inbetriebnahme und Vorführung der Exponate.

Ist der Beweis für das Vorliegen einer der genannten Gefahren oder Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Gefahren oder Ursachen zurückzuführen ist.

2. Sofern Bedingungen und Prämien nicht vor Risikobeginn direkt mit der Transportabteilung vereinbart wurden, gelten weiters als ausgeschlossen:

- a) Ausstellungen im Ausland sowie Transporte, die nicht innerhalb Österreichs bzw. von/nach daran angrenzenden Ländern stattfinden.
- b) Ausstellungen in Zelten oder im Freien.
- c) Die Versicherung von echten Pelzen, echtem Schmuck, echten Teppichen, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Modellen/Prototypen, Briefmarken und Kraftfahrzeugen.
- d) Hin- und Rücktransporte zum/vom Veranstaltungsort in der jeweils maximal 7 Tage übersteigenden Dauer.
- e) Risiken mit Gesamtversicherungssummen pro Versicherungsnehmer von mehr als EUR 250.000,-.

Artikel 4

Dauer der Versicherung

Ohne besondere Vereinbarung gilt die Versicherung während der offiziellen Ausstellungs-dauer sowie während der Transporte vom Versicherungsnehmer oder Versicherer zum Ausstellungsort und zurück. Lagerungen in dieser Zeit gelten entsprechend der gewählten Versicherungsvariante als gedeckt. Die maximale Versicherungsdauer beträgt jeweils 7 Tage vor und nach der offiziellen Ausstellungs-dauer, wobei

- der Versicherungsschutz beginnt, sobald das Ausstellungsgut am Absendeort zwecks unverzüglicher Beförderung zur Ausstellung von der Stelle, an der es bisher aufbewahrt wurde, entfernt wird;
- der Versicherungsschutz endet, sobald das Ausstellungsgut nach Beendigung der Ausstellung im Haus oder Lager am Absendeort wieder eintrifft. Werden die Güter während der Messe oder Ausstellung verkauft, endet die Versicherung mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages.

Artikel 5

Maßnahmen im Schadenfall

Alle Schäden sind dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen; dem Versicherer ist weiters ein wertmäßig detailliertes Verzeichnis aller ausgestellten Gegenstände vorzulegen. Ansonsten hat die Feststellung von Schäden im Sinn der Versicherung zugrunde liegenden Bedingungen zu erfolgen. Bei Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub ist dem Versicherer die Bestätigung über die erfolgte Anzeige vorzulegen.

Interne Daten

Verm. Kto-Nr.	Kurzname
---------------	----------